



Einwohnergemeinde

Leissigen

Tagesschulverordnung

1. September 2011

Der Gemeinderat Leissigen erlässt, gestützt auf das kantonale Volksschulgesetz vom 19. März 1992, die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 und die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Leissigen vom 1. Januar 2009 mit Änderungen vom 28. Mai 2010, 3. Dezember 2010 und 28. Februar 2011 sowie das Betriebskonzept zum Tagesschulangebot Leissigen vom 13. Dezember 2010 folgende

Tagesschulverordnung

1. Grundlagen

Gegenstand **Art. 1**
¹ Diese Verordnung regelt die Einrichtung und Ausgestaltung des Tagesschulangebots der Gemeinde Leissigen.
² Die Verordnung regelt die Berechnung der Gebühren und deren Bemessung.

2. Angebot

Zweck **Art. 2**
Die Kinder (inklusive Kindergartenkinder) werden ausserhalb der Unterrichtszeit gemäss dieser Verordnung betreut.

Begriff **Art. 3**
¹ Das Tagesschulangebot ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Volksschule ist es mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für die Kinder ausgestattet.
² Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungsmodule gemäss Artikel 5, welche aufgrund der Anmeldung je einzeln bezogen werden können, sofern das Angebot durchgeführt wird. Die Gebühr wird auf der Basis der Betreuungsstunden festgelegt und erhoben.

Umfang und Inhalte **Art. 4**
¹ Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder, welche die Schule in Leissigen besuchen, am Morgen bis Unterrichtsbeginn, während der Mittagspause, nach Unterrichtsende am Nachmittag sowie an unterrichtsfreien Nachmittagen.
² Die Betreuung wird für die Dauer eines Jahres während der Schulzeit von Montag bis Freitag gewährleistet. In den Schulferien und an Feiertagen ist das Tagesschulangebot geschlossen.
³ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

Betreuungsmodule **Art. 5**
¹ Das Tagesschulangebot umfasst folgende Module:
a) Morgenbetreuung vor Unterrichtsbeginn
b) Mittagsbetreuung mit Verpflegung
c) Nachmittagsbetreuung nach Schulschluss und an schulfreien Nachmittagen
d) Hausaufgabenbetreuung

Betreuungsgruppen **Art. 6**
¹ Die Durchführung eines Betreuungsmoduls erfolgt ab zehn angemeldeten Kindern.

² Der Betreuungsschlüssel (Anzahl Betreuer pro Kind) ist in der kantonalen Tagesschulverordnung geregelt.

³ Kann ein Betreuungsmodul mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

3. Aufgaben und Zuständigkeiten

Anstellungsbehörde **Art. 7**
¹ Das Team Tagesschulangebot wird durch die Schulkommission angestellt.

4. Personelles

Grundsätze **Art. 8**
¹ Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) angestellt.

² Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung werden nach den Bestimmungen des Personalreglements Leissigen angestellt.

³ Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Teams Tagesschulangebot werden in separaten Stellenbeschrieben geregelt.

⁴ Die Arbeitsrapporte der Betreuungspersonen sind durch die Leitung Tagesschulangebot zu visieren. Die Arbeitsrapporte der Leitung Tagesschulangebot sind durch das Präsidium der Schulkommission zu visieren.

5. Aufnahme- und Kündigungsmodalitäten für Betreuungsplätze

- Bedarfserhebung** **Art. 9**
¹ Der Bedarf am Tagesschulangebot wird jährlich erhoben. Die Bedarfserhebung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres für das folgende Schuljahr statt.
- Aufnahme** **Art. 10**
¹ Grundlage für die Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung mit Unterschrift der Eltern oder der Erziehungsberechtigten.
² Die Anmeldung erfolgt für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungsmodule gemäss Artikel 5.
- Ausnahmen** **Art. 11**
Anmeldungen können in begründeten Fällen auch im Verlauf des Jahres berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungsmodule beziehen, in denen noch genügend Kapazität verfügbar ist. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkommission.
- Austritt** **Art. 12**
Kündigungen sind nur per Ende des Schuljahres möglich. In begründeten Fällen ist ein Austritt im Verlauf des Jahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulkommission.

6. Organisation

- Aufsicht und Verantwortung** **Art. 13**
Das Tagesschulangebot liegt in der Gesamtverantwortung des Gemeinderats. Die Aufsicht obliegt der Schulkommission.
- Versicherung** **Art. 14**
¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.
² Krankheit und Unfall sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu versichern.
³ Das Tagesschulangebot haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.
⁴ Auf dem Hin- und Rückweg zum Standort des Tagesschulangebots, stehen die Kinder unter der Verantwortung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Betriebsführung	<p>Art. 15 ¹ Das Team Tagesschulangebot wird durch die Leitung Tagesschulangebot geführt.</p> <p>² Die Leitung Tagesschulangebot gewährleistet die Vernetzung mit den Betreuungspersonen, dem Schulbetrieb und der Gemeinde.</p>
Betreuung	<p>Art. 16 ¹ Die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen sind Lehrpersonen der Volksschule Leissigen oder Betreuungspersonen mit vergleichbarer pädagogischer Ausbildung.</p> <p>² Ergänzend können Betreuungspersonen ohne pädagogische Ausbildung angestellt werden.</p>
Administration	<p>Art. 17 ¹ Administrativ wird die Leitung Tagesschulangebot durch die Gemeindeverwaltung Leissigen unterstützt.</p> <p>² Die Finanzverwaltung erstellt die Abrechnungen der Elternbeiträge basierend auf den Angaben der Tageschulleitung und ist für das Inkasso und die Abrechnung mit dem Kanton zuständig.</p>
7. Gebühren	
Gebührenpflicht	<p>Art. 18 ¹ Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.</p> <p>² Die Gebühr wird den Eltern oder Erziehungsberechtigten jeweils vor Semesterbeginn für sechs Monate in Rechnung gestellt und ist im Voraus zu bezahlen.</p>
Berechnung	<p>Art. 19 ¹ Die Beiträge und die Berechnung für die Betreuungsstunden richten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung.</p> <p>² Die Beiträge werden aufgrund der Anzahl der effektiv angemeldeten Betreuungsmodule berechnet.</p> <p>³ Zur Erhebung der Daten füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration aus.</p> <p>⁴ Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen oder bei der Steuerverwaltung rückfragen.</p> <p>⁵ Änderungen der Einkommensverhältnisse sind spätestens 30 Tage nach deren Eintritt der Finanzverwaltung zu melden.</p>

Gebühren für die
Mahlzeiten

Art. 20

¹ Das Entgelt für die Mahlzeiten ist zusätzlich zu den Gebühren der
Betreuungsstunden zu entrichten.

² Die Mahlzeiten werden zum Selbstkostenpreis abgegeben. Das Entgelt
für ein Mittagessen beträgt max. Fr. 10.- und für ein Zvieri max. Fr. 1.50.

³ Betreuungspersonen und Gäste entrichten den gleichen Betrag.

8. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21

Die Verordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 8. August 2011 genehmigt.

GEMEINDERAT LEISSIGEN

Der Präsident Die Sekretärin

Daniel Steffen Cynthia Krebs

Auflagezeugnis

Der Erlass und die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurden unter Hinweis auf die Beschwerde-
möglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Interlaken publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine
eingegangen.

Leissigen, 19. September 2011

Gemeindeverwaltung Leissigen

Gemeindeverwalterin



i. V. Manuela Schürch